

# Gemeindeordnung

## der Katholischen Kirchgemeinde Baar

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes des Kantons Zug vom 4. September 1980 erlässt die Katholische Kirchgemeinde Baar folgende Gemeindeordnung:

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Baar sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

#### § 2

##### Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Baar (nachstehend die Kirchgemeinde) umfasst die Pfarreien St. Martin, Baar, mit der Quartierkirche St. Thomas und die Pfarrei St. Wendelin, Allenwinden. Sie organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Kirchenrat;
3. die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident;
4. die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. die weiteren Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

#### § 3

##### Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Baar wohnhaften Angehörigen der katholischen Kirche.
- 2 Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt.  
Der Austritt aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung von der sakramental verfassten römisch-katholischen Kirche erfolgt ebenfalls durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt. Es gelten dann die Regelungen des Bistums Basel.  
Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 3 Die Anmeldung für einen Eintritt oder Wiedereintritt hat persönlich und schriftlich an das zuständige Pfarramt zu erfolgen.
- 4 Der Kirchenaustritt, wie auch der Kircheneintritt werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim zuständigen Pfarramt. Vorbehalten bleibt die Steuerpflicht gemäss Steuergesetz.
- 5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.
- 6 Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf eine umfassende und in der Regel unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.

- 7 Der Pfarrer oder die Pfarreileitung entscheidet in Absprache mit dem Kirchenrat über die Vermittlung individueller kirchlicher Dienste für Personen, die nicht der Kirchgemeinde angehören. Es kann dafür ein Beitrag zur Deckung der Kosten erhoben werden.

#### **§ 4**

##### **Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben**

Die Kirchgemeinde kann Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder weiteren Partnern erfüllen. Zu diesem Zweck kann sie die Erfüllung von Aufgaben delegieren. Sie bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde direkt verantwortlich.

#### **§ 5**

##### **Publikationsorgane**

- 1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.
- 2 Die Kirchgemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.
- 3 Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie gegebenenfalls im Pfarreiblatt.
- 4 Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierte Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

## **II. Die Stimmberechtigten**

#### **§ 6**

##### **Zuständigkeiten**

- 1 Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.
- 2 Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen.

#### **§ 7**

##### **Stimmrecht**

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Baar wohnhaften Mitglieder der Katholischen Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr vollendet haben, gemäss § 27 der Kantonsverfassung.
- 2 Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit einer Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.

### **III. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### **§ 8**

##### **Organisation**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- 2 Sie wählt:
  - die Mitglieder des Kirchenrats;
  - die Kirchgemeindepräsidentin oder den Kirchgemeindepräsidenten;
  - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission;
  - den Pfarrer bzw. die Pfarreileitung vor Stellenantritt;
  - den Pastoralraumpfarrer bzw. die Pastoralraumleiterin oder den Pastoralraumleiter.

### **IV. Der Kirchenrat**

#### **§ 9**

##### **Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl**

- 1 Der Kirchenrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
- 2 Er setzt sich zusammen aus:
  - sechs Mitgliedern;
  - dem Pfarrer oder der Pfarreileitung der Pfarrei St. Martin mit beratender Stimme und Antragsrecht;
  - der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht.

#### **§ 10**

##### **Nebenamt**

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

#### **§ 11**

##### **Organisation**

- 1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- 2 Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich.

## **V. Kommissionen**

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung**

- 1 Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Diese stehen unter der Aufsicht des Kirchenrats und haben diesem laufend über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie haben in der Regel eine beratende Funktion.
- 2 Wählt der Kirchenrat eine Kommission, berücksichtigt er die fachliche Kompetenz der Mitglieder sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
- 3 Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
- 4 Die Kommissionen können Fachleute oder Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit beratender Stimme beiziehen.

## **VI. Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 13**

#### **Mitglieder**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

## **VII. Weitere Funktionen**

### **§ 14**

#### **Kirchenweibelin/Kirchenweibel**

Der Kirchenweibelin oder dem Kirchenweibel obliegen folgende Aufgaben: Sie oder er

- begleitet den Kirchenrat bei offiziellen Auftritten;
- erfüllt weitere Aufgaben, die der Kirchenrat ihr oder ihm überträgt.

## **VIII. Weitere Bestimmungen**

### **§ 15**

#### **Entschädigungen**

Die Entschädigungen des Kirchenrats, der Kommissionen, der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels sind im Besoldungsreglement der Kirchgemeinde festgelegt.

### **§ 16**

#### **Die Mitarbeitenden**

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Besoldungsreglement der Kirchgemeinde. Soweit Bestimmungen fehlen, sind die kantonalen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

## **§ 17**

### **Religiöse Bildung**

Die Kirchgemeinde unterstützt die Pfarrei bei der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Schulkinder in den Genuss von Religionsunterricht kommen.

## **§ 18**

### **Ökumenischer und interreligiöser Dialog**

- 1 Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Möglichkeiten zur ökumenischen Begegnung.
- 2 Die Kirchgemeinde pflegt ebenfalls Begegnungen mit konfessionslosen Menschen sowie mit Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften.

## **IX. Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### **Inkraftsetzung**

- 1 Der Kirchenrat bestimmt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.
- 2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## **§ 20**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

## **§ 21**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

## X. Finanzkompetenzen

Ausgaben	Kirchenrat	Kirchgemeinde- versammlung
gebundene Ausgaben	keine Begrenzung	
neue Ausgaben	bis 250'000 (mit dem Budget)	
neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets	bis 150'000 im Einzelfall, bis total 300'000 im ganzen Rechnungsjahr	
neue wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets	bis 50'000 im Einzelfall, bis total 100'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Nachtragskredite		Bei Überschreitung der budgetierten Kredite von 10%, mindestens aber 50'000. Kein Nachtrags- kredit für gebundene Ausgaben.
Gewährung von Darlehen und Kautionen	bis 300'000	ab 300'000.
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	bis 300'000	ab 300'000
<b>Grundstücksgeschäfte im Finanz- und Verwaltungs- vermögen</b>		
Ankauf, Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundstücken <sup>1</sup>	bis 1'000'000	ab 1'000'000

Alle Angaben in Fr.

Baar, 20. April 2017

Katholische Kirchgemeinde Baar

Der Präsident:

  
Martin Holz

Der Kirchenschreiber:

  
Stefan Doppmann



Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2017.

Genehmigt von der Direktion des Innern am 31. August 2017.

Mit Beschluss des Kirchenrats vom 13. September 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

<sup>1</sup> Bei Grundstücksgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Can. 1290 – 1298, zu beachten.